

BEBAUUNGSPLAN HART-DUNSERNSTRASSE
 5. ÄNDERUNG
 3. Änderung
 M = 1:1000

549

35. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "HART-DUNSERNSTRASSE"

GEMEINDE Rechtmehring
LANDKREIS MÜHLDO RF AM INN
REG.BEZ.: OBERBAYERN

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Rechtmehring erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den § 1, 2, 3, 8, u. 9 des Baugesetzbuches (BauGB) der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

1. DIE ÄNDERUNG BETRIFFT DIE PARZELLE 3
2. ~~-----~~ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG.
ALLE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN AUS DEM GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLAN ENTFALLEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG. ES GILT HIER AUSSCHLIESSLICH DIE DARSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG.
3. ALLE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN SOWIE DER HINWEISE DES RECHTSGÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 08.04.1992 UND 13.09.1995 BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT!
4. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BETRIFFT AUSSCHLIESSLICH EINE ÄNDERUNG DER BAUGRENZE.

~~-----~~ Baugrenze

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan "HART - DUNSERNSTRASSE" - **3.** Änderung.

Gemeinde RECHTMEHRING
Landkreis MÜHLDORF AM INN

Der Gemeinderat RECHTMEHRING beschloss am 29.05......2002,
dass für das Bebauungsgebiet "HART - DUNSERNSTRASSE" eine
3. Änderung des Bebauungsplanes ein Verfahren nach § 13 BauGB
durchgeführt werden soll.

Der Bebauungsplan in den Fassungen vom 08.04.1992 und 13.09.1995
ist nach § 12 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich.


1. Die Parzelle 3 soll geändert werden
- 1.1 Gebäudestellung mit Firstrichtung Ost - West
- 1.2 Erweiterung des Bauraumes für Garagen und Stellplätze

Alle Erschließungen sind vorhanden.

Der Gemeinde Rechtmehring fallen keine zusätzlichen Erschließungs-
kosten an.

Rechtmehring, den 22.7.02




.....
(Linner, 1. Bürgermeister)

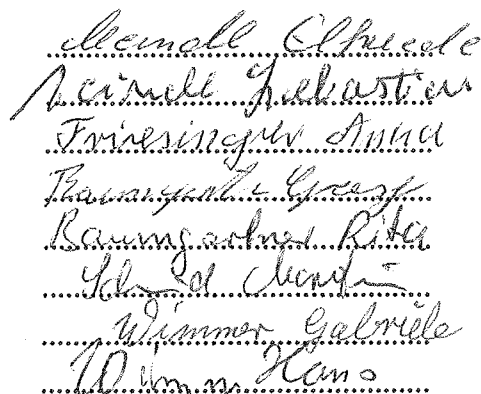
Entwurfsverfasser:
Willibald Ziegler, Bauingenieur,
Föhrenstraße 4
83527 Haag-Rosenberg
Tel. 08072/645



Fertigungsdaten:
Aufgestellt am 24.06.2002

Eigentümer der Flurstücke:

546, 548/2	Meindl Elfriede
	Meindl Sebastian
527, 529/2	Friesinger Anna
530	Baumgartner Georg
	Baumgartner Rita
549	Schmid Martin
550	Wimmer Gabriele
	Wimmer Johann


.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Hart - Dunserstraße":

3. vereinfachte Änderung

1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechtmehring hat in der Sitzung vom 29.05.2002 die 3. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beschlossen.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Schreiben vom 25.07.2002 keine Einwendungen gegen die 3. Änderung vorgebracht.

3. Beteiligung der betroffenen Bürger

Die betroffenen Bürger haben durch Ihre Unterschrift der 3. Änderung des Bebauungsplans zugestimmt.

4. Satzungsbeschuß

Die Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 31.07.2002 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 91 der BayBO als Satzung beschlossen.

Rechtmehring, den 02.08.2002



Linner
1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschuß zu dem Bebauungsplan wurde am 5.08.2002 gemäß § 10 Abs 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dieser Zeit zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Gemeinde Rechtmehring zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Rechtmehring, den 2.9.2002



Linner
1. Bürgermeister



Gemeinde
Rechtmehring
Landkreis Mühldorf am Inn

Gemeinde Rechtmehring - Korbiniansweg 3 - 83562 Rechtmehring - Telefon 08072 499 - Telefax 08072 8595

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rechtmehring

Sitzungstag: 31.07.2002
Sitzungsort: Rechtmehring

6.3 Bebauungsplan Hart-Dunsernstr. Vereinfachte Änderung

Der Gemeinderat hat am 29.05.02 beschlossen, den Bebauungsplan Hart-Dunsernstr. zu ändern. Die betroffenen Bürger und das Landratsamt Mühldorf a. Inn als beteiligter Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Änderung vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Hart- Dunsernstr., als Satzung


Abstimmung 13:0

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern waren 13 anwesend.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Rechtmehring, den 06.08.02





1. Bgm. S. Linner



Gemeinde
Rechtmehring
Landkreis Mühldorf am Inn

Gemeinde Rechtmehring, Korbiniansweg 3, 83562 Rechtmehring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

"Hart-Dunsernstraße" 3. Änderung

der Gemeinde Rechtmehring

Die Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluß vom 31.07.2002 den Bebauungsplan für das Gebiet "Hart Dunsernstraße" 3. Änderung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Rechtmehring während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rechtmehring, den 05.08.2002


Linner, 1. Bgm



An Amtstafel

angeschlagen am: 05.08.2002

abgenommen am: ...2.9.02. 